



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Per Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 20. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit.

Wir begrüssen und unterstützen die Massnahmen, die dem Erhalt eines gesunden Finanzplatzes dienen. Dazu zählen insbesondere auch Gesetzesanpassungen, welche die Konformität mit den massgebenden internationalen Standards im Geldwäschereibereich sicherstellen. Die Schweiz hat ihre bis anhin gute Qualität ihres Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beizubehalten und nach Möglichkeiten zu stärken. Entsprechend unterstützen wir im Grundsatz die Vorlage mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Folgende Anmerkung zu Art. 10 Bst. b bzw. zu Art. 23 Abs. 5 und 6 möchten wir dennoch anbringen.

Art. 10b

Hat eine Beraterin oder ein Berater einen Verdacht, so muss die Geschäftsbeziehung abgelehnt oder abgebrochen werden. Auch wenn bei Beraterinnen und Beratern keine Finanzflüsse in die Tätigkeit involviert sind und eine Meldepflicht als Vertrauensmissbrauch zwischen dem Anwalt oder Notar und dem Klienten begründet wird, blendet man damit eine enorme Wissensquelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei aus. Diese Wissensquelle sollte genutzt werden. Zudem entsteht damit eine Ungleichheit zwischen Beratern und den finanzintermediären und Händler. Es sollten entsprechend für die Berater die gleichen Meldepflichten gelten wie für alle anderen dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Personen.

OW-#862006-v1-antwortschreiben.docx

Art. 23 Abs. 5 und 6

Die Abschaffung der Frist von 20 Arbeitstagen für die Analyse der Meldungen führt tendenziell zu mehr „schlummernden“ Fällen. Auch wird die meldende Stelle somit länger im Ungewissen darüber gelassen, ob der Verdacht für die Meldung ausreichend war bzw. ob etwas gefunden werden konnte. Es bleiben Zweifel, ob dadurch die Bekämpfung verbessert werden kann. Als Alternative könnte die heute geltende Frist von 20 Arbeitstagen beispielsweise auf 30 Arbeitstage verlängert werden. Eine generelle Abschaffung der Frist wird abgelehnt.

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin